

Chefredakteur klagt seinen ehemaligen Dienstgeber wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Oberster Gerichtshof (4 Ob 27/98v) entscheidet.

Streitwert der einstweiligen Verfügung: öS 500.000,00 (= EUR 36.336,42)

Der österreichischer Zeitschriftenverlag A*, vertreten durch **RA Dr. Manfred Leimer**, wurde von dessen ehemaligen Chefredakteur F.S* wegen Veröffentlichung eines noch aus seiner Dienstzeit als Journalist stammenden Fotos wegen Urheberrechtsverletzung geklagt. Mit der Klage wurde gleichzeitig ein **Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung** betreffend das Unterlassungsbegehren gestellt, der bereits in der ersten Instanz vom LG Wiener Neustadt abgewiesen wurde.

Nach Beendigung seines Dienstverhältnisses wurde ein **Foto aus dem Archiv des Klägers** in einer Zeitschrift des beklagten Verlages abgedruckt. Dieses Foto wies eine Beschriftung auf der Rückseite durch den Kläger auf, womit dieser beweisen konnte, dass das Foto seinerzeit von ihm gemacht worden war.

Erstinstanzlich entschied das **LG Wiener Neustadt** mit Beschluss zugunsten des Zeitschriftenverlages mit der Begründung, dass eine Bildbeschriftung nicht geeignet ist, ein Copyright zu begründen, und wies den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig ab. Im Übrigen sei die Anfertigung von Lichtbildern im Rahmen seiner dienstlichen Verpflichtung erfolgt.

Dem von der klagenden Partei dagegen eingelegten Rekurs wurde mit Beschluss vom **Oberlandesgericht Wien** (5 R 225/97p) nicht Folge gegeben. Der erstgerichtliche Beschluss wurde mit einem zusätzlichen Argument noch bekräftigt, dass die vom Chefredakteur angefertigten Lichtbilder nach seinem Ausscheiden im Archiv des Zeitschriftenverlages verblieben sind.

Letztinstanzlich entschied der **Oberste Gerichtshof**, in Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses, mit Beschluss vom 27.01.1998 zu 4 Ob 27/98v zugunsten des von Rechtsanwalt Dr. Manfred Leimer vertretenen Zeitschriftenverlages mit der Begründung, dass der ehemalige Chefredakteur auf die bei der Räumung seines Arbeitsplatzes ausgesprochene Aufforderung der Beklagten, auch seine Fotos mitzunehmen, äußerst abweisend, nahezu abfällig reagiert hat. Mit dieser Erklärung hat der Kläger nach Ansicht des OGH nicht bloß schlüssig, sondern auch ausdrücklich auf seine Rechte an den Fotos verzichtet.